

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2014.00054 vom 4. September 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2014.00054

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2014.00054 du 4 septembre 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2014.00054 del 4 settembre 2014

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern 2011 | Versicherungs- und Kinderabzug Voraussetzung für den Kinderabzug ist unter anderem, dass das mündige (sich in Ausbildung befindende) Kind auf die Unterstützungsleistungen der Eltern angewiesen ist (E. 2.1). Dies ist vorliegend bei einem mündigen, noch in Ausbildung stehenden Kind, welches ein Einkommen von rund Fr. 40'000.- hat, nicht der Fall (E. 3.2). Gutheissung.

Erwägungen

E. 2

des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB]) zumutbar sei, ihre Tochter zu unterstützen und sie dies auch effektiv täten. Das kantonale Steueramt bringt demgegenüber vor, der Auffassung der Vorinstanz könne nicht gefolgt werden. Entscheidend sei die fehlende Unterstützungsbedürftigkeit der Tochter, weshalb der zusätzliche Versicherungs- und der Kinderabzug nicht gewährt werden könnten. Dies würde dazu führen, dass "weniger bemittelte Eltern, welche ihr volljähriges, in Ausbildung stehendes Kind unterstützen, der Kinderabzug zu verweigern wäre, während bei gleichen Verhältnissen des Kindes die Eltern mit überdurchschnittlichem Einkommen in Genuss des Kinderabzugs kämen." Die Eidgenössische Steuerverwaltung (EStV) schliesst sich der Auffassung des kantonalen Steueramtes an, unter Verweis auf Ziffer 10.3 des Kreisschreibens Nr. 30 vom 21. Dezember 2010 "Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)".

E. 2.1

Gemäss § 34 Abs. 1 lit. a StG (in der Fassung vom 25. April 2005 [OS 60, 332], in Kraft seit 1. Januar 2006) bzw. Art. 213 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) in der Fassung vom 1. Januar 2011 (AS 2010 4483) setzt die Gewährung des Kinderabzugs (und daran anknüpfend des zusätzlichen Versicherungsabzugs im Sinn von § 31 Abs. 1 lit. g StG bzw. Art. 212 Abs. 1 DBG) bei volljährigen Kindern voraus, dass diese das 25. Altersjahr noch nicht erreicht haben, in der beruflichen Ausbildung stehen und ihr Unterhalt zur Hauptsache durch den Steuerpflichtigen bestritten wird. Ob ein Anspruch auf den Kinderabzug besteht, beurteilt sich nach Massgabe der Verhältnisse am Ende der Steuerperiode (§ 34 Abs. 2 StG). Voraussetzung für den Kinderabzug ist, dass das mündige (sich in Ausbildung befindende) Kind auf die Unterstützungsleistungen der Eltern angewiesen ist (vgl. BGr, 14. Juni 2011, 2C_357/2010, E. 2.1; BGr, 30. Januar 2004, 2A.323/2003, E. 4.2; BGr, 29. Mai 2002, 2A.536/2001, E. 3.2.1; BGE 94 I 231 E. 1). Dies ist nicht der Fall, wenn das volljährige Kind trotz seiner Ausbildung in der Lage ist, seinen Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb

oder anderen Mitteln selber zu bestreiten. Dabei sind auch die Vermögensverhältnisse des Kindes zu berücksichtigen, soweit die Verwertung des Vermögens zur Finanzierung des Lebensunterhalts zumutbar erscheint (vgl. Richner et al., Kommentar zum StG, § 34 N. 31b; Richner et al., Kommentar zum DBG, Art. 213 N. 40). Vorliegend ist unbestritten, dass die Tochter in der streitbetroffenen Steuerperiode noch in der Erstausbildung stand und das 25. Altersjahr noch nicht überschritten hatte sowie dass die Pflichtigen ihre Tochter unterstützten. Umstritten ist hingegen, ob die Abzüge auch dann zu gewähren sind, wenn das Kind seinen Unterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten kann, die Bestreitung seines Unterhalts den Eltern aber aufgrund überdurchschnittlicher Einkommensverhältnisse zugemutet werden könnte.

E. 2.2

Die Vorinstanz hält diesbezüglich sinngemäss fest, die Tochter der Pflichtigen sei zwar nicht unterstützungsbedürftig, indessen sei der zusätzliche Versicherungs- sowie der Kinderabzug dennoch zulässig, da es den Eltern aufgrund ihrer guten finanziellen Verhältnisse aus zivilrechtlicher Sicht (vgl. Art. 277 Abs.

E. 3.1

In Bezug auf die Unterstützungsbedürftigkeit sind sich Lehre und Rechtsprechung weitestgehend einig: Damit die entsprechenden Abzüge zulässig sind, muss das Kind auf die Unterstützung der Eltern angewiesen sein. Letzteres ist nicht der Fall, wenn das volljährige Kind trotz seiner Ausbildung in der Lage ist, seinen Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder anderen Mitteln selber zu bestreiten. Dabei sind auch die Vermögensverhältnisse des Kindes zu berücksichtigen, soweit die Verwertung des Vermögens zur Finanzierung des Lebensunterhalts zumutbar erscheint. Verfügen die Eltern aber über ein überdurchschnittliches Einkommen, ist das volljährige Kind nicht gehalten, auf die Substanz seines Vermögens zu greifen, und stehen den Eltern daher der Kinder- und der Versicherungsabzug zu (Richner et al., Kommentar zum StG, § 34 N. 31b, mit Hinweisen; Ivo P. Baumgartner, in: Martin Zweifel/Peter Athanas [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, I/2a, 2. A., Basel 2008, Art. 35 DBG N. 15; VGr, 2. Oktober 2013, SB.2013.00030, E. 2, mit Hinweisen; BGr, 4. Februar 2014, 2C_516/2013 bzw. 2C_517/2013, E. 2.1; BGr, 14. Juni 2011, 2C_357/2010, E. 2.1; BGr, 30. Januar 2004, 2A.323/2003, E. 4.2; BGr, 29. Mai 2002, 2A.536/2001, E. 3.2.1; BGE 94 I 231 E. 1). Als Anhaltspunkt für die Unterstützungsbedürftigkeit stützt sich das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 4. Februar 2014, 2C_516/2013 bzw. 2C_517/2013, gemäss E. 2.3 für die Steuerperiode 2010 auf eine Erhebung des Bundesamtes für Statistik (BFS, Studieren unter Bologna, Neuenburg 2010, S. 62), wonach die Gesamtausgaben für Studierende, die ausserhalb des Elternhauses wohnen, im Jahr 2009 zwischen Fr. 1'470.- und Fr. 2'140.- pro Monat lagen; jährlich also zwischen Fr. 17'640.- und Fr. 25'680.-. Entsprechend erachtete es die Unterstützungsbedürftigkeit bei einem volljährigen noch in Ausbildung stehenden Kind, welches in der Steuerperiode 2010 über ein steuerbares Reineinkommen von rund Fr. 26'700.- befand, als nicht gegeben. Für Studierende, die bei den Eltern wohnen, lagen die Gesamtausgaben im Jahr 2009, gemäss der vom Bundesgericht erwähnten Studie des BFS (Studieren unter Bologna, Neuenburg 2010, S. 62), zwischen Fr. 860.- und Fr. 1'470.- pro Monat, jährlich also zwischen Fr. 10'320.- und Fr. 17'640.-.

E. 3.2

Vorliegend ist unbestritten, dass die Tochter gemäss Verfügung vom 4. März 2013 des Steuerrekursgerichts für die Steuerperiode 2011 mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. ... bei einem steuerbaren Vermögen von Fr. ... rechtskräftig eingeschätzt wurde. Entsprechend standen der Tochter in der Steuerperiode 2011 eigene Mittel zur Bestreitung ihres Unterhalts zur Verfügung. Damit werden sowohl der obere, vom Bundesgericht im Entscheid vom 4. Februar 2014 (2C_516/2013 bzw. 2C_517/2013, E 2.3) angeführte Wert der Gesamtausgaben für Studierende, die ausserhalb des Elternhauses wohnen, als auch der Wert für Studierende, die bei den Eltern wohnen, wie die Tochter der Pflichtigen, überschritten. Dass der Tochter dieses Einkommen faktisch nicht zustand oder sie es aus irgendwelchen Gründen effektiv nicht verwenden konnte, wird weder geltend gemacht noch ergibt sich diesbezüglich etwas aus den Akten. In ihrer Einsprache vom 11. Juli 2013 brachten die Pflichtigen zwar vor, ihre Tochter wohne bei ihnen, werde unterstützt und verfüge über kein namhaftes Erwerbseinkommen. Indessen wird in keiner Weise aufgezeigt, wie sich dieses "nicht namhafte" Erwerbseinkommen zusammensetzt und ob bzw. inwieweit es im Vergleich zum steuerbaren Erwerbseinkommen geringer ausfallen würde. Insbesondere wird weder behauptet noch ist aus den Akten ersichtlich, dass die Tochter zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts auf ihr Vermögen hätte zurückgreifen müssen. Da die Tochter der Pflichtigen folglich nicht auf deren Unterstützung angewiesen ist, sind ihnen weder der Versicherungs- noch der Kinderabzug zu gewähren. Nach dem Gesagten sind die Beschwerden gutzuheissen.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten den Pflichtigen aufzuerlegen (§ 153 Abs. 4 in Verbindung mit § 151 Abs. 1 StG; Art. 145 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 144 Abs. 1 DBG). Da es sich vorliegend weder um einen komplizierten Sachverhalt noch um eine besonders schwierige Rechtsfrage handelt und auch kein entsprechendes Begehren gestellt wurde, ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 145 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 144 Abs. 4 DBG und Art. 64 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 [VwVG]; § 153 Abs. 4 in Verbindung mit § 152 StG und § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich vom 24. Mai 1959 [VRG]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.